

S A T Z U N G

über die Unterbringung Obdachloser und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Stelle (Notunterkunftssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Stelle in seiner Sitzung am 11.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Stelle unterhält als öffentliche Einrichtung Unterkünfte für die vorübergehende Unterbringung obdachloser Personen (Notunterkünfte).
Notunterkünfte sind:

- a) eigene Unterkünfte der Gemeinde,
- b) durch die Gemeinde angemietete Unterkünfte,
- c) durch die Gemeinde nach den Vorschriften des Nds. Gesetz über die Öffentliche Ordnung (Nds. SOG) oder anderen Vorschriften in Anspruch genommener Wohnraum, auch wenn er sich außerhalb des Gemeindegebietes befindet.

(2) Die Notunterkünfte sind nicht für eine mietähnliche Dauernutzung bestimmt. Die Unterbringung in Notunterkünften ist nur eine vorübergehende Maßnahme; durch sie entsteht kein Wohnrecht. Die eingewiesenen obdachlosen Personen sind weiterhin verpflichtet, sich um anderweitige Unterbringung zu bemühen und dieses auf Verlangen der Gemeinde nachzuweisen.

§2 Zuweisung von Notunterkünften

(1) Die Zuweisung von Notunterkünften erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Einweisungsverfügung) nach den Bestimmungen des Nds. SOG; es entsteht dadurch kein privatrechtliches Mietverhältnis. Im Ausnahmefall kann bei unmittelbar bevorstehender oder bereits eingetretener Obdachlosigkeit die Einweisungsverfügung zunächst mündlich erteilt werden. Sie ist unverzüglich schriftlich nachzuholen.

(2) Die Einweisungsverfügung begründet das vorübergehende Nutzungsrecht an einer Notunterkunft. Sie bestimmt Beginn, räumlichen Umfang und soweit möglich Ende des Nutzungsrechtes.

(3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf einen bestimmten Unterkunftsstandard. Andere als die zugewiesenen Räume dürfen ohne die vorherige Zustimmung der Gemeinde nicht genutzt werden.

(4) Die Gemeinde kann jederzeit den in eine Unterkunft eingewiesenen Personen eine andere Unterkunft zuweisen. Auch innerhalb einer Notunterkunft kann die Gemeinde im Rahmen des Hausrechts die Raumzuweisung ändern. Eingewiesene Personen müssen jederzeit damit rechnen, dass weitere Personen in die zugewiesenen Räumlichkeiten eingewiesen werden.

§ 3

Mitnahme von Hausrat, Entfernung von Gegenständen, Tierhaltung

(1) Beim Bezug der zugewiesenen Notunterkunft ist nur der von der Gemeinde bestimmte, für die Zeit der Einweisung notwendige Hausrat mitzunehmen. Bei der Lagerung anderer als der für notwendig erachteten Gegenstände in der Notunterkunft sind die verantwortlichen Bewohner nach Aufforderung durch die Gemeinde zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.

(2) Eine Tierhaltung ist nicht erlaubt.

§ 4

Benutzungsordnung

Der Benutzer einer Notunterkunft hat die jeweilige Benutzungsordnung zu beachten, die auch für die Besucher gilt. Die Benutzungsordnung wird dem Benutzer bei der Einweisung ausgehändigt.

§ 5

Aufnahme anderer Personen, Gewerbeausübung

Den Benutzern der Notunterkünfte ist es untersagt, ohne schriftliche Einwilligung der Gemeinde

- a) andere Personen in die Unterkunft aufzunehmen,
- b) über Nacht (22.00 bis 07.00 Uhr) Besucher zu empfangen,
- c) Gewerbe in der Unterkunft auszuüben.

§ 6 Zutrittsrecht

(1) Die mit der Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Personen sind berechtigt, die Räume in den Unterkünften jederzeit zu betreten. In der Zeit von 22.00 bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen wird von diesem Recht nur in Notfällen oder zur Gefahrenabwehr Gebrauch gemacht.

(2) Eingewiesene Personen dürfen Türschlösser nicht auswechseln.

§ 7 Benutzungsgebühren

(1) Für die Nutzung einer Notunterkunft wird von der Gemeinde eine Gebühr erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag der Einweisung und endet mit dem Tag des Auszuges.

Gebührensschuldner sind die Adressaten der Einweisungsverfügungen und in den Fällen des § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Aufnahmegesetzes der Landkreis Harburg.

(3) Die monatliche Gebühr für Notunterkünfte gem. § 1 Abs. 1 a bis c beträgt je Unterkunftsplatz einschließlich sämtlicher Neben- u. sonstiger Kosten

für den Bienenhang 3, rechts	248,75 €
für Höpmannsweg 1a	227,03 €
für Zum Reiherhorst 41	584,00 €

Zusätzlich wird für die Notunterkunft Bienenhang 3, rechts, Elektrizität nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet.

(4) Personen, denen eine Notunterkunft nach § 1 Abs. 1 c zur Verfügung gestellt wird, haben die nach § 80 Nds. SOG entstehenden Kosten gem. § 85 Nds. SOG zu ersetzen.

(5) Die Gebühr ist jeweils bis zum 5. Werktag nach Einweisung in die Notunterkunft und in der Folgezeit bis zum 05. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten. Für die Entschädigung nach Abs. 4 können monatlich Abschlagszahlungen gefordert werden.

§ 8 Schäden und Haftung

(1) Die eingewiesenen Personen haften für alle Schäden, die in den ihnen zugewiesenen Räumen und in den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen durch ihr Handeln oder Unterlassen oder durch Handeln oder Unterlassen der mit ihnen in Gemeinschaft lebenden Personen oder durch ihre Gäste schuldhaft verursacht werden.

(2) Die Haftung Dritter wird davon nicht berührt. Die Kosten zur Beseitigung von Schäden, für die der Benutzer haftet, können nach dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz eingezogen werden.

(3) Für Personen- und Sachschäden, die den eingewiesenen Personen der Unterkünfte durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde nicht.

§ 9 Ende des Nutzungsrechts

(1) Das Nutzungsrecht endet, wenn

a) die eingewiesenen Personen eine andere Unterkunft nachweisen können.

b) die Personen aus der Notunterkunft verwiesen werden,

c) die Personen in eine Notunterkunft einer anderen Gemeinde eingewiesen werden,

d) die zugewiesene Unterkunft länger als 1 Monat nicht genutzt wird, dazu gehört auch die Einweisung oder Unterbringung in andere Einrichtungen (Justizvollzugsanstalt, Landeskrankenhaus u.ä.) ,

e) mit Ablauf der in der Einweisungsverfügung genannten Einweisungszeit diese nicht verlängert wird.

(2) Die Benutzer haben beim Auszug aus der Unterkunft alle eingebrachten Gegenstände zu entfernen. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, verfährt die Gemeinde entsprechend § 3 Abs. 1 dieser Satzung.

(3) Die Benutzer haben bei Auszug die Unterkunft – bauliche Substanz (z.B. Fenster, Türen, Decken- und Wandverkleidung etc.) und Ausstattung betreffend – wie bei Einweisung vorgefunden zu hinterlassen. Die Räumlichkeiten sind besenrein zu hinterlassen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs.5 NKomVG und dieser Satzung handelt, wer
- a) entgegen den Bestimmungen des § 2 Abs. 3 Satz 2 Notunterkünfte oder einzelne Räume von Notunterkünften ohne Einweisungsverfügung bezieht und sie nach Aufforderung nicht verlässt,
 - b) der Aufforderung zum Entfernen von nicht zum notwendigen Hausrat gehörenden Gegenständen nicht nachkommt (§ 3 Abs. 1),
 - c) entgegen dem Verbot gem. § 3 Abs. 2 Tiere hält,
 - d) als Nutzungsberechtigter oder Besucher gegen die Benutzungsordnung nach § 4 verstößt,
 - e) ohne schriftliche Einwilligung nach § 5 andere Personen aufnimmt oder über Nacht Besucher empfängt,
 - f) nach § 5 ein Gewerbe ausübt,
 - g) entgegen § 6 Abs. 1 die beauftragten Personen am Betreten der Räume hindert,
 - h) entgegen § 6 Abs. 2 Türschlösser auswechselt,
 - i) nach Ablauf des Nutzungsrechts (§ 9 Abs. 1) nicht die Notunterkunft verlässt oder nicht seiner Räumungspflicht nach § 9 Abs. 2 nachkommt,
 - j) entgegen § 9 Abs. 3 bauliche Substanz oder Ausstattung verändert.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.10.1996 (in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15.12.1999) außer Kraft.

Stelle, den 11.12.2013

Sievers (Bürgermeister)

L:S:

